

5. Die zur Errichtung der Siedlung erforderlichen Kosten wären durch folgende Maßnahmen zu verringern: a) Die Grunderwerbskosten können bei Ueberlassung in Baurecht oder in ähnlichen Rechtsformen erspart werden; b) die volle Gebührenfreiheit wäre sowohl hinsichtlich der staatlichen als der autonomen Gebühren (Zuschläge, Bautaxen etc.) auszusprechen; c) für die Bauführung wären alle nach den bezüglichen Bauordnungen zulässigen Erleichterungen einzuräumen; d) je nach den Mitteln und Einrichtungen der einzelnen Gemeinden wäre die möglichste Unterstützung in der Bauausführung, Ueberlassung von Baumaterialien etc. zu bewilligen; e) von den Lieferanten der Baumaterialien, insbesondere solchen, die an Kriegslieferungen beteiligt waren, ebenso von den Verkehrsunternehmungen wären entsprechende Preisnachlässe zu erwirken.

#### Die Aufbringung der Kosten.

6. Das nach Punkt 5 möglichst verringerte Kostenerfordernis wäre aufzubringen:

a) durch Heranziehung von ihrer Widmung nach hiesfür geeigneten Fonds und von Stiftungen sowie durch Beiträge solcher;

b) durch Beiträge der beteiligten öffentlichen Körperschaften;

c) durch Kapitalisierung von Invalidenrenten mit Zustimmung der Rentner;

d) durch Belehnung der Siedlung unter öffentlicher Bürgschaftsleistung, und zwar wenn im einzelnen Falle keine teilweise Deckung nach a), b) und c) erreicht wird, auch für die gesamten Baukosten.

Widmungen einzelner bemittelter Privatpersonen sowie Gesellschaften und insbesondere Stiftungen von Siedlungen und Siedlungsgruppen wären dankend anzunehmen, ein Aufruf an die öffentliche Wohltätigkeit mit Rücksicht auf die außerordentliche Inanspruchnahme für andre Zwecke nicht in Aussicht zu nehmen.

7. Zur Verringerung des Kostenerfordernisses für Betrieb, Verzinsung und Amortisation der Anlagen wäre die Befreiung von allen staatlichen oder sonstigen Steuern und Abgaben aus dem Titel der Widmung als Kriegerheimstätte auszusprechen und hinsichtlich jener Kapitalien, die nicht zinsfrei zur Verfügung stehen, ein möglichst niedriger Zinsfuß zu sichern. Das restliche Erfordernis, insoweit es nicht durch das von den Angesiedelten geleistete Entgelt gedeckt wird, wäre durch Aufteilung auf die an der Schaffung beteiligten Körperschaften aufzubringen.

8. In technischer Beziehung wären die Siedlungen entsprechend den in den letzten Jahren außerordentlich bereicherten Erfahrungen für Kleinwohnungsanlagen unter Anpassung an landesübliche Bauformen und unter möglichster Bevorzugung des Kleinhauses zu gestalten. In Großstädten wäre das Schwergewicht auf Wohnheimstätten, in Kleinstädten und auf dem flachen Lande auf Wirtschaftsheimstätten zu legen. Wo es die Grund- und Baukosten zulassen, wäre das Einfamilienhaus zu bevorzugen. Gelegenheit zur Kleintierzucht wäre zu bieten.

9. Die zur Ansiedlung in Kriegerheimstätten nach Punkt 1 im allgemeinen geeigneten Personen wären bei der Verleihung der Heimstätte in einer festzusetzenden Reihenfolge zu berücksichtigen, wobei Kriegsinvalide mit kinderreichen Familien bei sonst gleichen Umständen zu bevorzugen sind. Die einmal verliehene Heimstätte darf nur aus schwerwiegenden, statutarisch festzusetzenden Gründen entzogen werden. Sie ist nach Ableben des Kriegers mindestens auf eine zur Versorgung der Kinder hinreichende Frist der Frau und den Kindern zu belassen. In dem Falle als die Heimstätte ohnehin ins Eigentum oder in sonstige dingliche Rechte des Kriegers übergegangen sein sollte, sind der Heimstätte die besonderen steuer- und gebührenrechtlichen Begünstigungen auf die gleiche Frist zu wahren.

In allgemeinen ist daran festzuhalten, daß jede Gemeinde zunächst die in ihr Heimatberechtigten Krieger in Heimstätten ansiedelt. Für den Fall, als in einzelnen Gemeinden besonders günstige Verhältnisse zur Ansiedlung einer größeren Anzahl von Kriegern bestehen, soll eine Vereinbarung mit solchen Gemeinden angebahnt werden, die nicht in der Lage sind, im eigenen Gemeindegebiet Krieger anzusiedeln.

Während einerseits die Bedingungen der Verleihung einer Kriegerheimstätte so zu stellen sind, daß die völlige Mittellosigkeit kein Hindernis der Ansiedlung bildet, sollen andererseits auch mäßig bemittelte Krieger von der Aufnahme nicht ausgeschlossen werden.

10. Die Grundverkehrscommissionen sind gemäß § 8 der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915 über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in den Dienst der Kriegerheimstätten zu stellen. In Ergänzung der bezogenen kaiserlichen Verordnung wäre ein planmäßiges Zusammenwirken dieser Commissionen mit Gemeinden und Landesausschüssen zu dem Zweck einzuleiten, die zur Veräußerung gelangenden Grundstücke unter Einräumung von Vorkaufsrechten für Kriegerheimstätten zu sichern, wobei insbesondere auf die Ansiedlung heimkehrender Krieger der gleichen Ortschaft Bedacht zu nehmen wäre.

11. Sobald eine allgemeine Förderung der Kriegerheimstätten in die Wege geleitet ist, wären Sonderbestrebungen auf diesem Gebiet zu unterbinden, und es wäre die Bezeichnung von Gebäuden, Anstalten etc. als Kriegerheimstätten nur für jene Einrichtungen zuzulassen, die den allgemeinen Grundfäden entsprechen.

#### Ein Wiener Kriegerheimstättenfonds.

III. Behufs Errichtung von Kriegerheimstätten nach den vorstehenden Grundfäden im Wiener Gemeindegebiet wird die Bildung eines Wiener Kriegerheimstättenfonds in Aussicht genommen, der durch ein Kuratorium zu verwalten wäre. Be...